



Herzlich willkommen!

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

23.1.2019

Meine Kammer. All in One.



Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ Überblick über den Inhalt des Vortrages

- Rechtliche Hintergründe zur Lenkeraufzeichnungen
- Unterschied Fahrtenbuch - Lenkprotokoll
- Welche Fahrzeuge sind grundsätzlich betroffen (Kontrollgerätepflcht)
- Begriff des Lenkers
- Welche Fahrzeuge sind von der Lenkprotokollpflicht ausgenommen
- Inhalt und Varianten des Lenkprotokolls
- Verwendung der vorgegebenen Muster
- Pflichten der Lenker
- Pflichten des Arbeitgebers
- Elektronisches Lenkprotokoll
- Aufbewahrungspflicht
- Strafen

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ Hintergründe zur Entstehung

Arbeitszeitgesetz (AZG)

§ 26 AZG: Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen.

ABER: Sonderbestimmung zur Aufzeichnung für Lenker

- Fahrerkarte bei eingebauten EU Kontrollgerät oder
- Fahrtenbuch (= nunmehr Lenkprotokoll)

§ 17b AZG: Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen über sämtliche geleisteten Arbeitsstunden von Lenkern zu führen und alle Lenkeraufzeichnungen mindestens 24 Monate lang aufzubewahren.

Diese Aufzeichnungen sind dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Lenker und Datum zur Verfügung zu stellen. Als Lenkeraufzeichnungen gelten neben sämtlichen herunter geladenen, übertragenen und gesicherten Daten des Kontrollgeräts auch die Ausdrucke vom Kontrollgerät, Schaublätter, Arbeitszeitpläne, Fahrtenbücher sowie alle sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen.

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ Sonderbestimmungen für Lenker im § 17 Abs 3 Arbeitszeitgesetz (AZG)

Ist das Kraftfahrzeug

- weder mit einem analogen noch einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, oder
- wird auf die Verwendung eines freiwillig eingebauten Kontrollgerätes verzichtet,

haben die Lenker ein Fahrtenbuch zu führen (soweit das Fahrzeug nicht von der Fahrtenbuchführungspflicht ausgenommen ist).

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

- Fahrtenbuch bzw Lenkprotokoll?
- Mit 1.1.2018 wurde das bisherige - nicht mehr zeitgemäße bzw. veraltete - Fahrtenbuch zur Aufzeichnung der Lenkerarbeitszeiten (nicht zu verwechseln mit dem für steuerliche Zwecke von der Finanzverwaltung geforderten „Fahrtenbuch“ für Dienstfahrzeuge) durch das neue „Lenkprotokoll“ ersetzt.
- Anstelle der wenig praxistauglichen Regelungen mit insgesamt drei verschiedenen Fahrtenbuchvarianten gibt es seit 1.1.2019 nur mehr eine einzige Variante in Form des „Lenkprotokolls“.
- Bis Ende 2018 gab es eine Übergangsregelung.

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

- Wo ist das Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU geregelt?

§ 17 Abs 6 AZG regelt folgendes:

Nähere Bestimmungen über die Merkmale, die Form, den Inhalt und die Vorschriften über die Führung des persönlichen Fahrtenbuches und des Verzeichnisses sowie deren Überprüfung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind durch Verordnung zu treffen.

→ Diese Verordnung ist die Lenkprotokoll-Verordnung (LP-VO)

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ EXKURS: Kontrollgerätepflicht

In folgenden Fahrzeugen muss kein EU-Kontrollgerät eingebaut und verwendet werden

- Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von maximal 3,5 t
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Fahrgastplätzen

In diesen Fahrzeugen muss daher ein Lenkprotokoll geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der Lenkprotokollpflicht besteht

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ EXKURS: Kontrollgerätepflcht

Fahrzeuge die laut der EU-VO 561/2006 von der Kontrollgerätepflcht ausgenommen sind.

- Beispiel: „Handwerkerausnahme“: Fahrzeuge mit Höchstgewicht von 7,5t zur Beförderung von Material, Ausrüstungen, Maschinen, die der Fahrer zur Berufsausübung benötigt, im Umkreis von 100 km vom Unternehmensstandort, wenn Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist.

In diesen Fahrzeugen muss daher ein Lenkprotokoll geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der Lenkprotokollpflicht besteht

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ EXKURS: Kontrollgeräteplicht

Nationale Ausnahmen von der Kontrollgeräteplicht (§ 24 KFG)

Beispiele:

- Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4250 kg, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung verwendet werden
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden

In diesen Fahrzeugen muss daher ein Lenkprotokoll geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der Lenkprotokollpflicht besteht

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ EXKURS: Kontrollgeräteplicht

Was gilt, wenn im Fahrzeug ein Kontrollgerät freiwillig eingebaut ist?

Wahlrecht

- Kontrollgerät verwenden
- Lenkprotokoll verwenden

Wird auf die Verwendung des Kontrollgeräts verzichtet, muss ein Lenkprotokoll geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der Lenkprotokollpflicht besteht.

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

- Was versteht man unter dem Begriff „Lenker“?

„Lenker“ ist jede Person, die ein Kraftfahrzeug - wenn auch nur für kurze Zeit - selbst lenkt oder sich in dem Kraftfahrzeug befindet, um es gegebenenfalls lenken zu können (ein Beifahrer welcher den Lenker ablösen soll). Deckung im AZG fraglich.

Bloße Beifahrer unterliegen weder den Lenker-Arbeitszeitbestimmungen noch der Lenkprotokollverordnung

!!Nur Arbeitnehmer sind betroffen; Selbstständige nicht!!

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

- Fahrzeuge, die gemäß LP-VO (§ 2 Absatz 2) von der Lenkprotokollpflicht ausgenommen sind
 - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
 - Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht übersteigt
 - Fahrzeuge der Kraftfahrzeugindustrie, des Fahrzeughandels und -handwerks bei Überstellungs- und Probefahrten
 - **Kraftwagen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen und mit einem Taxameter ausgerüstet sind**
 - sonstige Kraftwagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 und 6 KFG 1967 (Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen), wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen
 - Spezialfahrzeuge zur Durchführung von Geld- oder Werttransporten gemäß § 5 Abs. 2 der Lenker/innen-Ausnahmeverordnung - L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010
 - **Kraftfahrzeuge** zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, wenn das Lenken eines Kraftfahrzeuges **nicht die berufliche Haupttätigkeit** der Lenkerin/des Lenkers ist und die Lenkzeit während einer Kalenderwoche
 - a) täglich weniger als zwei Stunden beträgt, oder
 - b) täglich weniger als vier Stunden, sofern die wöchentliche Lenkzeit weniger als ein Fünftel der Wochenarbeitszeit (§ 3 Abs. 1 AZG) beträgt.

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ Form und Gestaltung des Lenkprotokolls (§ 5 LP-VO)

1. Vor- und Zuname der Lenkerin/des Lenkers,
2. Datum,
3. behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge,
4. Kilometerstand bei Beginn und bei Ende des Arbeitstages sowie bei Fahrzeugwechsel,
5. die folgenden Zeitangaben:
 - a) Beginn und Ende der Einsatzzeit,
 - b) Beginn und Ende der Ruhepausen,
 - c) Beginn und Ende von Lenkpausen, soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen,
 - d) **Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten,**
 - e) **Gesamtdauer der Lenkzeit,**
6. Unterschrift der Lenkerin/des Lenkers,
7. Bemerkungen.

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ 2 Arten des Lenkprotokolls

- Lenkprotokoll OHNE Ausnahme gemäß § 5 Abs 3 LP-VO
- Lenkprotokoll MIT Ausnahme gemäß § 5 Abs 3 LP-VO*

*Vereinfachtes Lenkprotokoll

Was bedeutet das?

Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten und
Gesamtdauer der Lenkzeit können entfallen

Es gibt also 2 Varianten des Lenkprotokolls

- Ohne Ausnahme (Vollaufzeichnung)
- Mit Ausnahme (ohne sonstige Arbeitszeiten und der Gesamtdauer der Lenkzeit)

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ Wann darf ich das vereinfachte Lenkprotokoll verwenden?

Das vereinfachte Lenkprotokoll darf geführt werden, wenn der Kollektivvertrag entweder keine Verlängerung der Arbeitszeit im Sinne des § 13b AZG (mehr als 10 bzw. nun 12 Stunden) vorsieht oder der Kollektivvertrag trotzdem die Verwendung des vereinfachten Lenkprotokolls ausdrücklich erlaubt!

- Im Kollektivvertrag nachschauen:
- KV Taxi und Mietwagen und KV Güterbeförderung (konzessionierte Güterbeförderung und Kleintransportgewerbe) haben eine solche ausdrückliche Erlaubnis

Nutzung des vereinfachten Lenkprotokolls möglich!

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

- Muster für das Lenkprotokoll auf der Homepage des Arbeitsinspektorats abrufbar (beide Varianten)

LENKPROTOKOLL

mit Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO

Datum	Vor- und Zuname der Lenkerin/des Lenkers						
.. . 20							
Beginn der Einsatzzeit		Ende der Einsatzzeit					
:		:					
LP...Lenkpause RP...Ruhepause							
Zeiten	von	bis	Dauer	Zeiten	von	bis	Dauer
LP RP □ □	:	:	:	LP RP □ □	:	:	:
LP RP □ □	:	:	:	LP RP □ □	:	:	:
LP RP □ □	:	:	:	LP RP □ □	:	:	:
LP RP □ □	:	:	:	LP RP □ □	:	:	:
LP RP □ □	:	:	:	LP RP □ □	:	:	:
LP RP □ □	:	:	:	LP RP □ □	:	:	:
LP RP □ □	:	:	:	LP RP □ □	:	:	:
LP RP □ □	:	:	:	LP RP □ □	:	:	:
LP RP □ □	:	:	:	LP RP □ □	:	:	:
<hr/>				<hr/>			
Fahrzeug(e)							
KFZ	Uhrzeit	Kennzeichen des KFZ		KM-Stand bei Beginn		KM-Stand bei Ende	
1.	 						
2.	:						
3.	:						
Bemerkungen							
<hr/>							
Unterschrift der Lenkerin/des Lenkers							

IMPRESSUM: Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat,
Favoritenstraße 7, 1040 Wien • Verlags- und Herstelort: Wien

Stand: Dezember 2017

LENKPROTOKOLL			
keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO			
Datum 20	Vor- und Zuname der Lenkerin/des Lenkers		
Beginn der Einsatzzeit :		Ende der Einsatzzeit :	
LP...Lenkpause	RP...Ruhepause	SO...sonstige	Arbeitszeiten
Zeiten	von	bis	Dauer
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
LP RP SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	:	:	:
Fahrzeug(e)			
KFZ	Uhrzeit	Kennzeichen des KFZ	KM-Stand bei Beginn
1.	X		
2.	:		
3.	:		
Bemerkungen			
Unterschrift der Lenkerin/des Lenkers			

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ Ruhepausen

§ 13c AZG

Die Tagesarbeitszeit ist

- bei einer Gesamtdauer zwischen sechs und neun Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten,
- bei einer Gesamtdauer von mehr als neun Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten, zu unterbrechen.

Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden einzuhalten.

■ Lenkpausen

§ 15 AZG

Nach einer Lenkzeit von höchstens vier Stunden ist eine Lenkpause von mindestens 30 Minuten einzulegen.

Nach herrschender Lehre sind Lenkpausen „Nicht-Lenkzeiten“ bei denen auch keine anderen Arbeiten ausgeübt werden. Bei der Ruhepause kann der Lenker zudem auch noch frei über seine Zeit verfügen.

Verlangt der Arbeitgeber bei abgestelltem Fahrzeug keine anderen Arbeiten und auch keine Bereitschaft, so kann die Lenkpause auch zugleich Ruhepause sein.

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

- Darf ich eigene Muster verwenden?

Ja, sofern diese inhaltlich den Vorgaben von § 5 LP-VO entsprechen (§ 2 LP-VO).

- Darf ein elektronisches Lenkprotokoll verwendet werden?

Ja, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Details sind in der Verordnung selbst geregelt (siehe spätere Folie).

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ Pflichten des Lenkers

- Laufende Eintragung der erforderlichen Zeitangaben ins Lenkprotokoll an Lenktagen
- Mitführung der Lenkprotokolle der letzten 28 Kalendertage im Fahrzeug
- Vorlage an Kontrollorgane auf deren Verlangen
- Keine Verwendung verschiedener Lenkprotokolle an einem Tag
- Mindestens 1x pro Monat Vorlage der Lenkprotokolle an den Arbeitgeber zur Überprüfung und Unterfertigung
- Nach Ablauf der Mitführungspflicht (letzte 28 Kalendertage) Übergabe der Lenkprotokolle an den Arbeitgeber zur Aufbewahrung
- Der Lenker hat das (papierene) Lenkprotokoll eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben sowie alle Eintragungen händisch vorzunehmen.

Weiters zu beachten ist:

- Ausbesserungen durch Radieren oder Überschreiben sind unzulässig
- Alle Fehler (auch bloße Schreibfehler) sind im Feld „Bemerkungen“ zu berichtigen
- Streichungen fehlerhafter Einträge sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Eintrag erkennbar bleibt. Andernfalls ist eine Berichtigung im Feld „Bemerkungen“ vorzunehmen.

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ Pflichten des Arbeitgebers

- kostenlose und ausreichende Ausgabe von Lenkprotokollen an das Fahrpersonal oder kostenlose Möglichkeit zum Download und Ausdruck des Lenkprotokolls
- Ausgabe ersatzweiser Lenkprotokolle, wenn Aufzeichnungen elektronisch geführt werden
- Anleitung des Fahrpersonals zur ordnungsgemäßen Verwendung der LP
- Gewährleistung, dass Fahrpersonal seine Verpflichtungen betreffend Lenkprotokoll einhält
- Führung eines Arbeitnehmer-Verzeichnisses aller Lenker samt Geburtsdatum (Lenkerverzeichnis)
- Mindestens 1x pro Monat Überprüfung der Lenkprotokolle auf Vollständigkeit der Eintragungen und Vermerk darüber im Verzeichnis mit Datum und Unterschrift (Kontrollblatt)

Lenkerverzeichnis



Verzeichnis der Lenkerinnen/der Lenker

gemäß § 3 Abs. 2 Z. 3 LP-VO

Verzeichnis der Lenkerinnen/der Lenker gemäß § 3 Abs. 2 LP-VO

Stand: 01.02.2018

Kontrollblatt



Kontrolle der Lenkprotokolle (händische Führung)

mind. 1-mal monatlich

Mit der Unterschrift bestätigt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber, dass die vorgeschriebenen Angaben in den Lenkprotokollen eingetragen wurden (§ 3 Abs. 3 LP-VO).

Kontrolle der Lenkprotokolle gemäß § 3 Abs. 3 LP-VO - händische Führung

Stand: 23.01.2018

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

- Darf statt einem papierenen Lenkprotokoll die Zeitaufzeichnung elektronisch erfolgen?

Ja. Dies ist zulässig, wenn

- die Zeitaufzeichnung vom Fahrpersonal laufend selbst vorgenommen werden kann und die Daten jederzeit abrufbar sind,
- alle Daten einem bestimmten Lenker zugeordnet werden können,
- alle Daten vollständig, geordnet, inhaltsgleich, authentisch und in einem System zusammengefasst sind und wiedergegeben werden können und
- die Einsichtnahme in die Daten, die Vorlage sowie auf Verlangen die Übermittlung der Daten, jeweils in lesbbarer Form, an die zuständigen Behörden und ihre Organe jederzeit gewährleistet ist.

Auf Verlangen ist auch ein Ausdruck dieser Daten vorzunehmen.

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

- Besondere Arbeitgeberpflichten bei elektronischer Führung des Lenkprotokolls
 - Bei elektronischer Führung des LP müssen die Lenkerdaten mindestens 2 Jahre nach Ende der Mitführungspflicht des Fahrpersonals von den Kontrollorganen lückenlos und lesbar eingesehen, ausgedruckt und der Arbeitsinspektion übermittelt werden können.
 - Fehlerhafte Aufzeichnungen durch Bedienungsfehler sowie Abweichungen von Lenkzeiten/Lenkpausen gemäß der Halteplatzregel (§ 15d AZG) müssen in das Lenkprotokoll eingetragen werden (ist 24 Monate aufzubewahren).
 - Bei Defekt des Gerätes müssen die Lenkprotokolle ersatzweise händisch geführt werden.
 - Die Bestimmungen zu Lenkerverzeichnis und Kontrollblatt gelten sinngemäß (Unterschrift durch Unternehmer und Lenker).

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Lenkprotokolle nach Ende der Mitführungspflicht des Fahrpersonals (im Fahrzeug)

- mindestens 2 Jahre
- geordnet nach Lenkern und Datum aufzubewahren und den zuständigen behördlichen Kontrollorganen samt dem Verzeichnis auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln. Auf Verlangen sind dem Lenker kostenlose Kopien der Lenkprotokolle (bei elektronischer Führung kostenlose Ausdrucke) auszuhändigen.

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

■ Strafen bei Missachtung?

§ 28 Abs 3 Z 9 AZG

Arbeitgeber, die nicht dafür sorgen, dass Lenkerinnen und Lenker das Fahrtenbuch gemäß § 17 Abs. 3 und 4 führen oder die ihre Pflichten gemäß § 17 Abs. 5 oder einer Verordnung nach § 17 Abs. 6 verletzen, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengerer Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro zu bestrafen.

Infoveranstaltung Lenkprotokoll = Fahrtenbuch NEU

Fragen?

Vielen Dank!